Schriften der Deutschen Hochschule für Politik
Herausgegeben von Paul Meier-Benneckenstein

I. Idee und Gestalt des Nationalsozialismus

Heft 3

Fritz Reinhardt
Finanz- und Steuerpolitik im nationalsozialistischen Staat

Finanz- und Steuerpolitik im nationalsozialistischen Staat

Von

Fritz Reinhardt
Staatssekretär im Reichsfinanzministerium

1934
Junker und Dünnhaupt Verlag / Berlin

Druck der Hofbuchdruckerei von C. Dünnhaupt, G. m. b. H., Dessau.

Die Finanz- und Steuerpolitik im neuen Deutschen Reich ist, solange es Arbeitslose gibt, in erster Linie auf Verminderung und schließlich auf Beseitigung der Arbeitslosigkeit abgestellt. Die Verminderung der Arbeitslosigkeit ist die elementarste Voraussetzung für eine Gesundung der sozialen, wirtschaftlichen und finanziellen Dinge unseres Volkes. Darin unterscheidet sich der Adolf-Hitler-Staat grundlegend von dem, was vorher war, von dem Staat – wenn wir das Wort „Staat“ gebrauchen wollen –, der nichts als eine Summe von Parteien war. Im Parteienstaat wurden unentwegt Gesetze und Verordnungen erlassen zur Einführung neuer Steuern, zur Erhöhung der Sätze bestehender Steuern und zur Kürzung der Löhne und Gehälter. Im Adolf-Hitler-Staat werden Gesetze zur Verminderung der Arbeitslosigkeit erlassen!

Die Arbeitslosenziffer war von Ende 1929 bis Anfang 1933 um rund 4 Millionen gestiegen, von 2 auf etwas über 6 Millionen! Sie ist im ersten Hitler-Jahr um 2,3 Millionen gesunken, von 6.013.000 am 31. Januar 1933 auf 3.774.000 am 31. Januar 1934! Und es steht außer Frage, daß es uns gelingen wird, die Arbeitslosenziffer weiter durchgreifend zu senken und die Arbeitslosigkeit in wenigen Jahren so gut wie zu beseitigen!

Der Rückgang der Arbeitslosigkeit ist in erster Linie darauf zurückzuführen, daß der Parteienstaat abgelöst wurde durch den Adolf-Hitler-Staat. Dieses politische Geschehen, die Ablösung des Parteienstaates durch den Adolf-Hitler-Staat, ist die Voraussetzung für die Einleitung einer Gesundung der sozialen, wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse unseres Volkes gewesen.

Die Gesundung wird beschleunigt und gefestigt durch finanzpolitische, steuerpolitische und arbeitsmarktpolitische Maßnahmen der Reichsregierung. Alle diese Maßnahmen sind darauf abgestellt, die Nachfrage nach Gütern und Leistungen und damit nach Arbeit zu erhöhen. Darüber, daß bei uns in Deutschland ein riesengroßer Bedarf an Gütern und Leistungen vorhanden ist, der, volkswirtschaftlich gesehen, nach Deckung geradezu schreit, besteht keine Frage. Es kommt nur darauf an, daß dieser Bedarf zu Nachfrage und die Nachfrage zu Arbeit führt. An dieser natürlichen Entwicklung hat es im Parteienstaat gefehlt, weil dieser Parteienstaat nicht die elementarsten Voraussetzungen in sich barg, deren es zu einer solchen natürlichen Entwicklung bedarf.

Wenn Bedarf zu Nachfrage und die Nachfrage zu Arbeit und von hier zu neuem Bedarf, zu neuer Nachfrage und zu neuer Arbeit führen und so das Schwungrad der Wirtschaft in Bewegung kommen und in Bewegung bleiben soll, müssen zwei Voraussetzungen gegeben sein. Erstens: es müssen die Wirtschaft und das Volk in allen seinen Schichten zur Staatsführung unbedingtes Vertrauen haben, und zweitens: der Staat muß, solange sich die Wirtschaft noch nicht in vollem Schwung befindet, durch geeignete Maßnahmen zur Deckung vorhandenen Bedarfs anregen. An diesen beiden Voraussetzungen hat es im Parteienstaat gefehlt, wohl aber sind diese Voraussetzungen im Adolf-Hitler-Staat vorhanden. Das Vertrauen der Wirtschaft und des Volkes in allen seinen Schichten zur Staatsführung ist vorhanden, und die ersten großen Maßnahmen zur Anregung von Bedarfsdeckung befinden sich in Durchführung, finanzpolitische, steuerpolitische und arbeitsmarktpolitische Maßnahmen.

Von den finanzpolitischen Maßnahmen sind insbesondere zu nennen: das Arbeitsbeschaffungsgesetz vom 1. Juni 1933 (das ist der Abschnitt I meines großen Gesetzes zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 1. Juni 1933); dann das Gesetz über die Errichtung eines Unternehmens „Reichsautobahnen“ von Ende Juni 1933; dann das Gebäudeinstandsetzungsgesetz vom 21. September 1933 und das Gemeindeumschuldungsgesetz vom 21. September 1933.

Durch das Arbeitsbeschaffungsgesetz vom 1. Juni 1933 ist eine Milliarde Reichsmark zur Förderung der nationalen Arbeit zur Verfügung gestellt worden. Gefördert werden in erster Linie Arbeiten der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften. Es handelt sich um die Deckung von Bedarf, der sich im Aufgabenbereich dieser Körperschaften in den vergangenen Jahren angestaut hat und der, volkswirtschaftlich gesehen, nach Deckung schreit. Die Finanzierung erfolgt in der Weise, daß das Reich Arbeitsschatzanweisungen ausgibt, auf Grund deren die Träger der Arbeit Wechsel ziehen dürfen, die durch die Reichsbank rediskontiert und in den Haushaltsjahren 1934 bis 1938 durch das Reich eingelöst werden. Was von dieser Milliarde an Arbeit bisher in Anspruch genommen worden ist, stellt nur einen Bruchteil der Milliarde dar. Von der Milliarde entfallen 70 Millionen auf Aufgaben, die durch das Reich in bar finanziert worden sind, so zum Beispiel die Ausgabe von Bedarfsdeckungsscheinen an die Bezirksfürsorgeverbände Anfang Dezember des vorigen Jahres, auf Grund deren die Bezirksfürsorgeverbände Bekleidungsgegenstände an die minderbemittelte Bevölkerung gaben; dann 15 Millionen für Zwecke der Winterhilfe. Es verbleiben 930 Millionen. Von diesen 930 Millionen, die mittels Arbeitsschatzanweisungen finanziert werden, waren am 31. Januar 1934 erst 112 Millionen ausgezahlt, das heißt Wechsel in Höhe von 112 Millionen gezogen. Daraus ergibt sich, daß wir aus dem Arbeitsbeschaffungsgesetz vom 1. Juni mit einem sehr großen Arbeitsvorrat in das zweite Jahr, in das Jahr 1934, hineingehen.

Das zweite große Gesetz, das Gesetz über die Errichtung eines Unternehmens „Reichsautobahnen“, enthält die Voraussetzungen für die Schaffung eines leistungsfähigen Netzes von Kraftfahrbahnen. Es werden in 5 bis 6 Jahren 5.000 bis 6.000 Kilometer Kraftfahrbahnen gebaut werden, in jedem Jahr etwa 1.000 Kilometer.

Durch das Gebäudeinstandsetzungsgesetz vom 21. September 1933 sind 500 Millionen Reichsmark zur Verfügung gestellt worden zur Förderung von Instandsetzungs-,

Ergänzungs- und dergleichen Arbeiten an Gebäuden. Die 500 Millionen werden gegeben in Form von Barzuschüssen des Reichs. Zu den Aufwendungen für Instandsetzungen und Ergänzungen wird ein Barzuschuß von 20 v. H. gegeben, zu den Aufwendungen für die Teilung von Wohnungen und für den Umbau von sonstigen Räumen in Wohnungen ein Zuschuß in Höhe von 50 v. H. Es waren schon vorher solche Zuschüsse zur Verfügung gestellt worden zwecks Förderung von Instandsetzungsarbeiten an Gebäuden: 50 Millionen durch das Papen-Programm vom 4. September 1932, 50 Millionen durch die Schleicher-Regierung Anfang Januar 1933 und 100 Millionen durch das Arbeitsbeschaffungsgesetz vom 1. Juni 1933. Die Nachfrage nach solchen Zuschüssen war so gewaltig, daß die Reichsregierung sich entschloß, Mitte September noch einmal einen Betrag für diese Zwecke zur Verfügung zu stellen. Diesmal aber nicht wieder nur 50 oder 100 Millionen, sondern 500 Millionen, um zu einem durchgreifenden Erfolg zu kommen und die gewaltige Nachfrage weitgehend zu decken.

Zwischen den 200 Millionen von ehedem und den 500 Millionen vom 21. September 1933 besteht in einigen Punkten ein wesentlicher Unterschied. Früher waren die Zuschüsse gegeben worden – im Rahmen der 200 Millionen – nur für die Instandsetzungen an Gebäuden, für die Teilung von Wohnungen und für den Umbau sonstiger Räume in Wohnungen; nach dem Gesetz vom 21. September werden Zuschüsse gegeben auch zu den Aufwendungen für *Ergänzungen* an Gebäuden. Der Begriff der „Instandsetzung" ist gegeben, wenn die Aufwendung erfolgt, um das Gebäude in seinem Wert zu erhalten (Anstricharbeiten, Verputzarbeiten usw.), der Begriff der „Ergänzung" dann, wenn dadurch der Wert des Gebäudes auf die Dauer erhöht wird, so zum Beispiel durch Einbau einer Zentralheizung, durch Einziehen von Wänden, durch Anbringung von Doppelfenstern usw. Auch solche Ergänzungen werden dem Gesetz vom 21. September 1933 gemäß bezuschußt. Weiter: Im Rahmen der 200 Millionen wurden Zuschüsse gegeben zu den Aufwendungen für Instandsetzungen an Wohngebäuden und an Wirtschaftsgebäuden landwirtschaftlicher Betriebe; dem Gesetz vom 21. September gemäß werden Zuschüsse gegeben auch zu den Aufwendungen für Instandsetzungen und Ergänzungen an Gebäuden oder Gebäudeteilen, die einem *gewerblichen* Betrieb dienen. Früher wurden 50 v. H. betragende Zuschüsse gegeben zu den Aufwendungen für die Teilung von Wohnungen und für den Umbau sonstiger Räume in Wohnungen; dem Gesetz vom 21. September gemäß werden 50 v. H. betragende Zuschüsse gegeben auch für gewisse Anbauten und Ausbauten, insbesondere für solche Ausbauten, die bestimmt sind, Zwecken des zivilen Luftschutzes zu dienen. Im Rahmen der 200 Millionen von vorher wurden nur Barzuschüsse gegeben in Höhe von 20 oder 50 v. H.; im Rahmen des Programms vom 21. September 1933 gibt das Reich nicht nur einen Barzuschuß in Höhe von 20 oder 50 v. H., es übernimmt darüber hinaus die Verzinsung desjenigen Betrags, den der Gebäudeeigentümer aus eigenen oder geliehenen Mitteln aufbringen muß, zu 4 v. H. jährlich auf die Dauer von 6 Jahren. Der Gebäudeeigentümer erhält nicht nur die 20 oder 50 v. H. in bar, sondern auch Zinsvergütungsscheine, sechs Zinsvergütungsscheine zu jedem Betrag, von denen jeder auf 4 v. H. des Selbstaufbringungsbetrags lautet und die (in jedem Jahr einer) in den Haushaltsjahren 1934 bis 1939 durch das Reich eingelöst werden. Die Aktion vom 21. September bedeutet also für das Reich nicht etwas eine Aufwendung von nur 500 Millionen, – nein, auch von Zinsvergütungsscheinen, die etwa 60 Millionen pro Jahr betragen werden. Diese 500 Millionen in bar führen zuzüglich des Selbstaufbringungsbetrags zu einem Gesamtumsatz von etwa 2 Milliarden Reichsmark. Der Selbstaufbringungsbetrag von 1½ Milliarden wird durch das Reich zu 4 v. H. jährlich auf die Dauer von 6 Jahren verzinst. Das bedeutet für das Reich eine Zinslast von 60 Millionen Mark im Jahr. Das sind noch einmal 360 Millionen für die 6 Jahre, so daß sich aus dem Gebäudeinstandsetzungsgesetz vom 21. September für das Reich eine Aufwendung ergibt von etwa 860 Millionen, verteilt auf insgesamt 6 Jahre!

Die 500 Millionen! Anfangs gab es Kreise in Deutschland, die meinten, die 500 Millionen würden nie ganz in Anspruch genommen werden. Meine lieben Volksgenossen! Ich habe im letzten Wahlkampf meinen Versammlungsbesuchern immer empfohlen, sich zu beeilen, sonst könne es ihnen nach einigen Wochen passieren, daß ihnen mitgeteilt wird: „Zu spät, es ist nichts mehr da!" Die 500 Millionen sind bereits restlos in Anspruch genommen, seit 1. Februar dieses Jahres werden schon Bewilligungsbescheide nicht mehr erteilt! Es hat sich erwiesen, daß, wo ein Wille vorhanden ist, es gar nicht so schwer ist, wie ursprünglich geglaubt worden war, die restlichen 80 oder 50 oder 65 oder 40 v. H. zu beschaffen.

Die Zinsvergütungsscheine lauten auf den Inhaber. Sie sind veräußerlich. Der Gebäudeeigentümer kann damit machen, was er will. Er kann die Zinsvergütungsscheine entweder seinem Geldgeber sofort geben als Zinsvorauszahlung oder als Zinssicherstellung zu 4 v. H. jährlich auf die Dauer von 6 Jahren. Er kann aber die Zinsvergütungsscheine auch behalten und sie an den Fälligkeitstagen selbst dem Finanzamt vorlegen zur Einlösung. Er kann sie aber auch sofort verkaufen, er kann sie sofort zu Bargeld machen. Zinsvergütungsscheine für 80 v. H. Selbstaufbringungsbetrag erbringen heute einen Barvorschuß von 15 bis 17 v. H., so daß derjenige, der die Zinsvergütungsscheine, die er zu den 80 v. H. Selbstaufbringungsbetrag erhält, verkauft, zu den 20 v. H. in bar noch weitere 15 v. H. hinzubekommt, so daß er 35 v. H. in bar hat und selbst nur noch 65 v. H. statt 80 v. H. in bar zu beschaffen braucht.

Die Gebäudeinstandsetzungsaktion wird, das steht heute schon fest, zu einem vollen, durchschlagenden Erfolg sich gestalten. Ich brauche dabei nur auf die gewaltige Abnahme der Arbeitslosenziffer im Januar 1934 hinzuweisen. Im Januar 1933 hatte die Arbeitslosenziffer um 240.000 zugenommen, im Januar 1934 hat sie um 285.000 abgenommen! Das ist eine Besserung im Januar 1934 gegenüber Januar 1933 um 525.000 Mann, um mehr als eine halbe Million. Hier wirken sich unsere Maßnahmen, die wir in die Winterarbeitsschlacht eingestellt haben, aus.

Dann das Gemeindeumschuldungsgesetz vom 21. September. Dieses ist bestimmt, den Gemeinden eine Erleichterung zu bringen, die infolge ihrer kurzfristigen Verschuldung notleidend geworden sind oder notleidend zu werden drohen. Diese Gemeinden können ihrem Gläubiger die Umwandlung der kurzfristigen Schuld in eine langfristige, zu 4 v. H. verzinsliche und ab 1936 zu 3 v. H. zuzüglich ersparter Zinsen zu tilgende, anbieten. Geht der Gläubiger auf dieses Umschuldungsangebot ein, so tritt zwischen den Gläubiger und die notleidende Gemeinde der Gemeindeumschuldungsverband. Die Verzinsung und Tilgung der langfristigen Anleihe übernimmt der Gemeindeumschuldungsverband für die notleidende Gemeinde, und diesem Gemeindeumschuldungsverband ist die Verzinsungs- und Tilgungsmöglichkeit den Umschuldungsgläubigern gegenüber durch das Reich gewährleistet. Derjenige Gläubiger, der auf das Umschuldungsangebot eingeht, steht also nach erfolgter Umschuldung nicht mehr einer notleidenden Gemeinde gegenüber, sondern dem Gemeindeumschuldungsverband mit durch das Reich gewährleisteter Verzinsungs- und Tilgungsmöglichkeit. Diejenigen Gläubiger, die auf das Umschuldungsangebot nicht eingehen, müssen zwangsläufig auf die Dauer von 5 Jahren mit Verzinsungs- und Tilgungsansprüchen aus ihrer Forderung stillehalten. Die meisten Gläubiger notleidender Gemeinden gehen auf das Umschuldungsangebot selbstverständlich ein. Der Gemeindeumschuldungsverband zieht die zur Verzinsung und Tilgung der umgeschuldeten Summen erforderlichen Beträge von den Gemeinden ein.

Die Verschuldung der Gemeinden ist von 1924 bis Mitte 1933 um 10 Milliarden gestiegen. Von diesen 10 Milliarden sind etwas mehr als 2 Milliarden kurzfristig fällig. Unter kurzfristigen Schulden verstehen wir diejenigen, die entweder bereits fällig gewesen sind oder spätestens am 31. März 1935 fällig werden. Auf diese etwas mehr als 2 Milliarden erstreckt sich die durch das Gemeindeumschuldungsgesetz geschaffene Umschuldungsmöglichkeit. Die Umschuldung bedeutet für die Gemeinden eine Befreiung von dem Druck der kurzfristigen Fälligkeiten in Summe von rund 2 Milliarden und eine

Verminderung ihres jährlichen Zinsendienstes um etwa 50 bis 70 Millionen; denn bisher betrugen die Zinsen 7 und mitunter noch mehr v. H., nach der Umschuldung betragen sie nur 4 v. H. jährlich.

Das Gemeindeumschuldungsgesetz ist bestimmt, den Gemeinden zu ermöglichen, ihre Haushalte einigermaßen wieder in Ordnung zu bringen und danach wieder mehr, als das in den vergangenen Jahren möglich gewesen ist, als natürlicher Auftraggeber von Industrie, Gewerbe und Handwerk in Erscheinung treten zu können. Von diesem Gesichtspunkt gesehen, ist auch das Gemeindeumschuldungsgesetz vom 21. September eine Maßnahme zur Verminderung der Arbeitslosigkeit, eine Maßnahme, darauf abgestellt (das ist das Ziel), den Gemeinden zu ermöglichen, wieder mehr als bisher als natürlicher Auftraggeber von Industrie, Handwerk und Gewerbe in Erscheinung treten zu können.

Nun zu den steuerpolitischen Maßnahmen.

Da kommt zuerst das Kraftfahrzeugsteuergesetz vom 10. April 1933. Danach sind alle Personenkraftfahrzeuge, die nach dem 31. März 1933 erstmalig zum Verkehr zugelassen werden, kraftfahrzeugsteuerfrei, vollkommen frei von Kraftfahrzeugsteuer! Ursprünglich war vorgesehen, nur die kleinen Kraftwagen kraftfahrzeugsteuerfrei zu lassen, und nur in der Hand des ersten Erwerbers. Dann entschloß man sich aber, jegliche Personenkraftfahrzeuge steuerfrei zu lassen, und nicht nur in der Hand des ersten Erwerbers, sondern auch jedes weiteren Besitzers, so daß jegliche Personenkraftfahrzeuge, die nach dem 31. März 1933 erstmalig zugelassen werden, für alle Zeiten kraftfahrzeugsteuerfrei sind! Die Folge dieser Radikalmaßnahme besteht darin, daß innerhalb weniger Monate die Stückzahl der in Deutschland erzeugten Kraftfahrzeuge und die Zahl der in der Kraftfahrzeugindustrie in Deutschland beschäftigten Personen sich verdoppelt haben! Was zur Folge hat: auf der einen Seite eine Verminderung des Finanzbedarfs der Arbeitslosenhilfe (es ist eine Anzahl arbeitsloser Volksgenossen in die Erzeugungsstätten zurückgekehrt) und auf der Einnahmenseite eine Verbesserung des Aufkommens an Steuern, Abgaben und Sozialversicherungsbeiträgen infolge erhöhter Umsätze, erhöhter Einkommen und erhöhten Verbrauchs.

Dann das Kraftfahrzeugsteuerablösungsgesetz vom 31. Mai. Dieses ermöglichte den Besitzern von Altwagen, durch Entrichtung eines einmaligen Betrages die auf dem einzelnen alten Personenkraftfahrzeug ruhende Kraftfahrzeugsteuer abzulösen. Von dieser Ablösung ist sehr lebhaft Gebrauch gemacht worden. Es sind aus der Kraftfahrzeugsteuerablösung aufgekommen rund 55 Millionen. Dieser Betrag stand nach Abzug von 4 v. H. Verwaltungskosten den Ländern im Haushaltsjahr 1933 für Zwecke der Wegeunterhaltung und des Wegebaues mehr zur Verfügung als das ohne dies der Fall gewesen wäre. Auch diese Maßnahme war beschlossen und durchgeführt worden in dem Gedanken, dadurch die Arbeitslosigkeit zu vermindern. Es standen 50 Millionen mehr zur Verfügung für Zwecke des Straßenbaues und der Straßenunterhaltung.

Dann das Gesetz über Steuerfreiheit für Ersatzbeschaffungen. Das ist der Abschnitt II des Gesetzes zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 1. Juni 1933. Wenn wir in die Betriebsstätten sehen, da finden wir, wohin wir blicken, alte Maschinen, alte Werkzeuge, alte Geräte, die normalerweise längst hätten ersetzt werden müssen. Die Ersatzbeschaffung in den letzten Jahren ist unterblieben. Warum? Der Unternehmer sagte sich: „Der Auftragseingang geht immer mehr zurück; die Beschäftigungsmöglichkeit wird immer geringer; Hoffnung darauf, daß es wieder besser wird, besteht auch nicht. Also bleibe ich noch bei den alten Maschinen, Werkzeugen, Geräten usw., solange es eben geht.“ Die Ersatzbeschaffung unterblieb! Und auf der anderen Seite? In der Maschinen-, Geräte- und Werkzeugindustrie, die auf solche Ersatzbeschaffungen angewiesen sind, gingen die Beschäftigungsmöglichkeiten immer mehr zurück und nahm infolgedessen die Arbeitslosigkeit immer mehr zu. Auf der einen Seite ersatzbedürftige Gegenstände, auf der anderen Seite ein Heer von Arbeitslosen! Wir haben im vorigen Frühjahr dem Unternehmer gesagt: „Jetzt aber heraus aus dieser Zurückhaltung! Jetzt siehst du, lieber Unternehmer, wie

es in der Wirtschaft langsam, aber sicher bergauf geht! Jetzt darfst du schon damit rechnen, daß auch dein Auftragsbestand, dein Auftragseingang immer größer werden wird. Jetzt ersetze einmal die ersatzbedürftigen Gegenstände! Jetzt hole einmal die in den letzten Jahren unterlassenen Ersatzbeschaffungen nach! Wir regen dich, Unternehmer, besonders dadurch an, daß wir dir erlauben, die Aufwendungen für den neuen Gegenstand im Jahr der Ersatzbeschaffung von deinem steuerpflichtigen Einkommen voll, hundertprozentig, abzusetzen. Du mußt also den Gegenstand nicht hundertprozentig aktivieren und dann die Abschreibung auf die Nutzungsdauer verteilen. Nein, du kannst im Jahr der Ersatzbeschaffung den Betrag der Aufwendungen für den neuen Gegenstand voll absetzen von deinem steuerpflichtigen Einkommen. Siehst du, wir helfen dir auf die Weise!" – Die Folge dieses Gesetzes über Steuerfreiheit für Ersatzbeschaffungen ist, daß die Unternehmer überall darangehen, einen Gegenstand nach dem anderen zu ersetzen, die in den letzten Jahren unterlassenen Ersatzbeschaffungen nachzuholen, und daß auf der anderen Seite der Beschäftigungsgrad in der Maschinen-, Geräte- und Werkzeugindustrie von Monat zu Monat steigt.

Dann das Gesetz über Steuererleichterungen vom 15. Juli 1933. Es ist insbesondere der § 1, der heute noch in Geltung ist, wonach der Unternehmer, der Beträge aufwendet für Instandsetzungen oder Ergänzungen an seinen Gebäuden, die einem gewerblichen Betriebe dienen, 10 v. H. dieser Aufwendungen von seiner Steuerschuld absetzen kann. Er erhält eine Ermäßigung seiner Steuerschuld um 10 v. H. der Aufwendungen für Instandsetzungen oder Ergänzungen an Gebäuden oder Gebäudeteilen, die einem gewerblichen Betrieb dienen. Der Unternehmer erhält diese Ermäßigung seiner Steuerschuld um 10 v. H. der Aufwendungen für die Instandsetzungen oder Ergänzungen auch dann, wenn er das Gebäudeinstandsetzungsgesetz vom 21. September 1933 in Anspruch genommen hat. Er hat also, wenn er die Instandsetzungen oder Ergänzungen jetzt vornimmt, einen doppelten Vorteil. Einmal bekommt er den Barzuschuß und die Zinsvergütungsscheine, und dann darf er seine Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer um 10 v. H. der Aufwendungen für Instandsetzungen oder Ergänzungen an dem Gebäude oder Gebäudeteil, der einem gewerblichen Betrieb dient, kürzen. Es ist allerdings an die Ermäßigung der Steuerschuld um 10 v. H. der Aufwendungen die Voraussetzung geknüpft, daß um den Betrag, für den die Steuerermäßigung verlangt wird, die Lohnsumme des Betriebes im gegenwärtigen Steuerabschnitt die Lohnsumme des unmittelbar voraufgegangenen Steuerabschnitts übersteigt.

Dann die Steuersenkungsgesetze vom 21. September. Ermäßigung der landwirtschaftlichen Umsatzsteuer von 2 auf 1 v. H., Ermäßigung der landwirtschaftlichen Grundsteuer um 25 v. H., so daß die staatliche Grundsteuer für die Landwirtschaft ganz oder fast beseitigt ist!

Dann Ermäßigung der Grundsteuer für Gebäude, die in den Jahren 1924 bis 1930 erstellt worden sind.

Dann Steuerbefreiungen für neu errichtete Kleinwohnungen und Eigenheime. Der Verordnung vom 1. Dezember 1930 gemäß waren neu errichtete Wohngebäude, kleine sowohl als auch große, frei von Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer, Vermögensteuer und Aufbringungsumlage. Diese Verordnung vom 1. Dezember 1930 läuft am 1. Mai 1934 ab. Dem Gesetz vom 21. September 1933 gemäß wird auch in Zukunft Steuervergünstigung gewährt für neu errichtete Gebäude, allerdings nicht mehr für jegliche Gebäude, sondern nur für die Errichtung von Kleinwohnungen und Eigenheimen. Große Wohnungen gibt es genug. Es würde volkswirtschaftlich verfehlt sein, den Bau von großen Wohnungen nach wie vor zu fördern. Dem Gesetz vom 21. September gemäß wird der Bau von Kleinwohnungen und von Eigenheimen gefördert. Die Steuerbefreiungsvorschriften gelten für Kleinwohnungen, die in den Jahren 1934 und 1935 erstellt werden, bis Ende 1938 und für Eigenheime, die in den Jahren 1934 bis 1938 erstellt werden, bis 1943.

Die Folge davon ist, daß wahrscheinlich sehr viele Kleinwohnungen und Eigenheime im Jahre 1934 und in den kommenden Jahren gebaut werden, insbesondere Kleinwohnungen in Auswirkung des Gesetzes zur Förderung der Eheschließungen, auf das ich noch zu sprechen kommen werde, und daß dauernd Arbeit geschaffen wird nicht nur durch die Bauten, sondern auch durch die Instandsetzungen und Ergänzungen, die es dann ständig vorzunehmen geben wird an den neuen Kleinwohnungen und neuen Eigenheimen.

Durch einen Runderlaß des Reichsministers für Finanzen vom 28. November 1933 waren auch die rückständigen Steuerschulden in den Kampf um die Verminderung der Arbeitslosigkeit eingestellt worden. Jeder, der mit Steuern aus der Zeit vor dem 1. Januar 1933 rückständig war, konnte bis zum 31. Dezember 1933 bei seinem Finanzamt beantragen, ihm die rückständige Steuerschuld zu erlassen mit der Maßgabe, daß er, der Steuerpflichtige, in Höhe des zu erlassenden Steuerrückstandes bis zum 31. März 1934 Instandsetzungen oder Ergänzungen an seinen Gebäuden vornehmen läßt oder aber Ersatzbeschaffungen im Sinn des Gesetzes über Steuerfreiheit für Ersatzbeschaffungen vom 1. Juni 1933 vornimmt.

Von dieser Möglichkeit, die rückständigen Steuern in den Kampf um Verminderung der Arbeitslosigkeit einzustellen, ist sehr ausgiebig Gebrauch gemacht worden. Sie dürfen überzeugt sein, daß auch diese Maßnahme mit die Ursache ist zu dem gewaltigen Rückgang der Arbeitslosenziffer im Januar 1934. Die Auswirkung wird sich auch auf die kommenden Monate, jetzt auf Februar und dann auf März und April noch erstrecken. Diese Vergünstigung, die rückständigen Steuerbeträge zu verwenden für Instandsetzungen, Ergänzungen oder Ersatzbeschaffungen, wurde natürlich nur denjenigen Steuerpflichtigen gewährt, von denen feststand, daß der Rückstand nicht auf Böswilligkeit oder Nachlässigkeit zurückzuführen ist, sondern einzig und allein auf die Unmöglichkeit des Steuerpflichtigen, diese rückständigen Beträge pünktlich zu entrichten.

Es ist erforderlich, unsere Volksgenossen und Volksgenossinnen ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß diese Maßnahme vom 28. November 1933, betreffend Flüssigmachung rückständiger Steuern, eine *einmalige* Maßnahme gewesen ist! Eine Maßnahme, die sich niemals wiederholen wird! Es könnte sein, daß der eine oder andere Steuerpflichtige auf den Gedanken kommt, auch rückständig zu werden, im Jahr 1934 Steuern überhaupt nicht zu zahlen, und damit zu rechnen, daß Ende 1934 noch einmal ein solcher Erlaß käme, und zwar hinsichtlich der Flüssigmachung rückständiger Steuern aus der Zeit vor dem 1. Januar 1934. *Der Erlaß vom 28. November 1933 war eine einmalige Maßnahme, die unter keinen Umständen wiederholt werden wird!*

Es gibt auch Steuerpflichtige, die meinen, dieser Runderlaß vom 28. November 1933, betreffend Flüssigmachung rückständiger Steuern, sei eine Ungerechtigkeit denjenigen gegenüber, die ihre Steuern pünktlich entrichtet hätten. Sie verlangen, jetzt denen, die nun ihre Steuern in Zukunft pünktlich entrichten, eine Vierteljahresrate zu erlassen, wenn sie in Höhe dieser Vierteljahresrate Instandsetzungen oder Ergänzungen oder Ersatzbeschaffungen vornehmen. Von „Ungerechtigkeit" zu sprechen, ist hier vollkommen falsch. Diejenigen, die ihre Steuern pünktlich haben entrichten *können*, die sollen doch froh sein, daß ihre wirtschaftliche Lage so war, daß sie die Steuern pünktlich hatten entrichten können! Und sie mögen versichert sein, daß unsere Finanzbeamten sehr sorgfältig darauf geachtet haben und bedacht gewesen sind, ob der Rückstand auf Böswilligkeit oder Nachlässigkeit zurückzuführen ist oder tatsächlich auf das wirtschaftliche Unvermögen des Betreffenden, zu zahlen. Es ist nicht allen Anträgen auf Flüssigmachung rückständiger Steuern, die bei den Finanzämtern eingegangen waren, stattgegeben worden. Es ist mancher Antrag von den Finanzämtern abgelehnt worden. Es sollen doch diejenigen, die pünktlich entrichten konnten, froh sein, daß ihre wirtschaftliche Lage ihnen das ermöglicht hatte. Und ihnen ein Viertel der Steuer zu erlassen, wenn sie Instandsetzungen, Ergänzungen oder Ersatzbeschaffungen in Höhe dieses Betrages vornehmen, das hieße die private Arbeitsbeschaffung aus Mitteln des öffentlichen Haushalts finanzieren! Das ist bei der Lage der öffentlichen Haushalte beim besten Willen nicht möglich.

Dann ein Runderlaß vom 10. Oktober 1933, betreffend Aufwendungen zu Zwecken des zivilen Luftschutzes. Aufwendungen, die gemacht werden zu Zwecken des zivilen Luftschutzes, dürfen diesem Runderlaß vom 10. Oktober 1933 gemäß in dem Jahr, in dem sie getätigt werden, vom steuerpflichtigen Einkommen voll abgesetzt werden, auch dann, wenn durch die Aufwendungen Werte geschaffen werden, die von Dauer sind und die eigentlich aktiviert werden müßten mit der Maßgabe, daß nun die Nutzung abzuschreiben wäre. Ich denke hier insbesondere an Ausbauten und Bauten, die bestimmt sind, Zwecken des zivilen Luftschutzes zu dienen. Die Aufwendungen dafür können von dem steuerpflichtigen Einkommen des Steuerabschnitts, in dem sie erfolgt sind, voll abgesetzt werden. Auch eine Maßnahme im Kampf um die Verminderung der Arbeitslosigkeit!

Dann denke ich an den Erlaß vom 30. November 1933, betreffend Steuerfreiheit für Weihnachtsgeschenke. Dieser Erlaß wird wahrscheinlich auch mit beigetragen haben zu der Belebung, die wir seit einigen Wochen zu verzeichnen haben.

Dann ein Erlaß vom 27. Januar 1934, betreffend Aufwendungen, die Zwecken des zivilen Sanitätsdienstes in Industrie- und Werksbetrieben dienen. Aufwendungen, die zu Zwecken des zivilen Sanitätsdienstes in Industrie- und Werksbetrieben gemacht werden, dürfen ebenfalls vom steuerpflichtigen Einkommen voll abgesetzt werden. Hier ist insbesondere gedacht an Krankentransportwagen, Sanitätskästen für Kraftfahrzeuge, Verbandszelte, Sanitätstornister, Sanitätstaschen und sonstige Werkssanitätsausrüstungen, insbesondere bei industriellen und sonstigen Unternehmungen mit großem Personalbestand.

Sie sehen, es hat also fast jeder Unternehmer die Möglichkeit, sein Einkommen weitgehend einkommensteuerfrei zu machen. Er braucht nur entsprechende Summen im Kampf um die Verminderung der Arbeitslosigkeit nach den vorliegenden Runderlassen und Gesetzen aufzuwenden. Deshalb können wir auch mit einer großen Einkommensteuer für das Jahr 1934 nicht rechnen. Wenn in 1935 die Veranlagung vorgenommen wird für das Jahr 1934, werden wir wahrscheinlich feststellen, daß für 1934 kein größerer Betrag zu veranlagen sein wird als für 1933, weil Riesenteile des Einkommens von den Steuerpflichtigen in Anspruch genommen worden sind für Zwecke der Arbeitsbeschaffung.

Und nun zu den arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen.

Da sind insbesondere zu nennen das Gesetz zur Überführung weiblicher Arbeitskräfte in die Hauswirtschaft und das Gesetz zur Förderung der Eheschließungen vom 1. Juni 1933, beides Teile meines großen Gesetzes zur Verminderung der Arbeitslosigkeit.

Durch das Gesetz zur Überführung weiblicher Arbeitskräfte in die Hauswirtschaft wird die Einstellung von Hausgehilfinnen bei der Einkommensteuer desjenigen, der eine Hausgehilfin einstellt, begünstigt. Die Hausgehilfin gilt bei der Berechnung der Familienermäßigung als minderjähriges Kind. Beispiel: Mann, Frau, zwei Kinder und eine Hausgehilfin. Da berechnet sich die Familienermäßigung nach Frau und drei Kindern! Drei Kindern deshalb, weil die Hausgehilfin als drittes Kind zählt. Die Folge dieser Maßnahme ist, daß die Zahl der Hausgehilfinnen von Mitte 1933 bis Ende 1933 um rund 100.000 bereits gestiegen ist.

Dann das Gesetz zur Förderung der Eheschließungen vom 1. Juni. Es gibt in Deutschland sehr viele junge Volksgenossinnen und Volksgenossen, die heiraten möchten, die sich in heiratsreifem Alter befinden und schon längst geheiratet *hätten*, wenn sie die erforderlichen Mittel besessen hätten zur Einrichtung eines bescheidenen Heimes, einer kleinen Wohnung.

Mit diesen in heiratsreifem Alter befindlichen und heiratslustigen Volksgenossinnen und Volksgenossen hat das Reichsfinanzministerium Mitleid! Wir haben uns im Mai des vorigen Jahres, als wir das große Gesetz zur Verminderung der Arbeitslosigkeit machten, gesagt: Diesen jungen Volksgenossinnen und Volksgenossen müssen wir helfen, denen müssen wir die Einrichtung eines eigenen Heimes ermöglichen, so daß sie dann heiraten und die künftige Ehefrau möglichst gleichzeitig einen Arbeitsplatz in der Wirtschaft freimacht! Wir gewähren nach dem Gesetz zur Förderung der Eheschließungen denjenigen jungen Volksgenossinnen und Volksgenossen, die heiraten wollen, ein Ehestandsdarlehen dann,

wenn die künftige Ehefrau bisher dem Arbeitnehmerstand angehört hat und sich verpflichtet, anläßlich der Verheiratung aus dem Arbeitnehmerstand auszuscheiden. Voraussetzung ist, daß der Arbeitsmarkt entlastet wird! Die Mittel zur Gewährung der Ehestandsdarlehen bringen wir durch Erhebung einer Ehestandshilfe von allen ledigen Volksgenossen und Volksgenossinnen auf. Man spreche ja nicht etwa von „Ledigensteuer" oder „Ledigenabgabe"! Das ist keine „Steuer", keine „Abgabe", sondern das ist eine Hilfe der Ledigen an diejenigen, die heiratsreif sind und denen das Heiraten ermöglicht werden soll durch eine Hilfe. Die Ehestandshilfe wird seit 1. Juli des vorigen Jahres erhoben, Ehestandsdarlehen werden seit 1. August 1933, also nunmehr sechs Monate gewährt.

In diesen sechs Monaten, August 1933 bis Januar 1934, haben wir 183.000 Ehestandsdarlehen gewährt. In 6 Monaten 183.000! Wir hatten von vornherein mit 20.000 im Monat gerechnet, jetzt sind es etwas mehr als 30.000 im Monat geworden. Im Januar betrug die Zahl 34.259! Im Januar war die Zunahme weit größer als im Dezember. Infolgedessen mußte vorübergehend der Betrag auf 500 Mark festgesetzt werden. Der Durchschnittsbetrag in den 6 Monaten August bis Januar war 630 Mark groß. Um nun die Nachfrage in Zukunft zu stillen, sind wir gezwungen, den Durchschnittsbetrag bis auf weiteres auf 500 Mark herabzusetzen. Außerdem wird Steuerfreiheit für Heiratsbeihilfen, die Arbeitgeber ihren Arbeitnehmerinnen geben, gewährt, wenn die Arbeitnehmerin ausscheidet und heiratet. Das heißt, der Arbeitgeber gibt der Arbeitnehmerin beispielsweise 300 Mark Heiratsbeihilfe. Diese 300 Mark darf der Arbeitgeber ja ohnedies von seinem steuerpflichtigen Einkommen absetzen, sie bleiben für ihn einkommensteuerfrei. Und außerdem bleiben diese 300 Mark frei von Lohnsteuer, von Ehestandshilfe und von Abgabe zur Arbeitslosenhilfe, wenn die Verheiratung innerhalb eines Monats nach Ausscheiden nachgewiesen wird – durch *standesamtliche* Bescheinigung selbstverständlich nachgewiesen wird. Dadurch werden die Arbeitgeber angeregt, den Arbeitnehmerinnen zu den etwa 500 Mark Ehestandsdarlehen, die sie bis auf weiteres nur erhalten können, noch etwa 200, 300 oder 400 Mark zuzuschießen. Wir haben den Wunsch, daß die Arbeitgeberschaft in Deutschland von dieser Anregung recht lebhaft Gebrauch macht.

In 6 Monaten 183.000! Das ist eine Entlastung des Arbeitsmarktes in diesen 6 Monaten um 183.000! Wir haben in diesen 6 Monaten 183.000 heiratsreife Volksgenossinnen aus dem Arbeitnehmerstand herausgeholt in die Ehe. Diese Volksgenossinnen haben 183.000 Arbeitsplätze freigemacht. Gleichzeitig eine Erhöhung der Arbeitnehmerziffer in der Möbel-, Hausgeräte- und dergleichen Industrie wahrscheinlich ebenfalls um 150.000 bis 180.000, so daß wir in Auswirkung unseres Gesetzes zur Förderung der Eheschließungen in den Monaten August 1933 bis Januar 1934 eine Entlastung des Arbeitsmarktes um wahrscheinlich 300.000 bis 350.000 erzielt haben. 300.000 bis 350.000! So groß ist die Ziffer der Arbeitslosenverminderung, die allein auf die Auswirkung des Gesetzes zur Förderung der Eheschließungen entfällt.

Wir werden in Zukunft 200.000 bis 250.000, rund 250.000 Ehestandsdarlehen im Jahr gewähren, im Monat 20.000. Wir müssen auf 20.000, wenn die Mittel nicht ergiebiger fließen, herunterkommen, damit wir große Beträge geben können. 20.000 im Monat, 240.000 im Jahr. Nehmen wir an, daß davon 40.000 bis 50.000 auch ohne Ehestandsdarlehen heiraten würden, so bleiben 200.000 Ehen im Jahr zusätzlich geschlossen gegenüber dem bisherigen Zustand. 200.000 Ehen werden in jedem Jahr mehr geschlossen in Auswirkung unseres Gesetzes zur Förderung der Eheschließungen. Wir geben die Ehestandsdarlehen solange, wielange es heiratsreife Volksgenossinnen im Arbeitnehmerstand in Deutschland geben wird! Die Zahl der weiblichen Arbeitnehmer beträgt heute noch immer nahezu 6 Millionen. Es wird möglich sein, diese Zahl in einer Reihe von Jahren auf 3 Millionen herunterzudrücken! Und allein dadurch eine Entlastung des Arbeitsmarktes um 3 Millionen herbeizuführen! 200.000 in jedem Jahr! Die Entlastung des Arbeitsmarktes beträgt im ersten Jahr sogar das Doppelte, weil die Arbeitnehmerziffer in der Möbel-, Hausgeräte- und dergleichen Industrie steigt. Die Entlastung des Arbeitsmarktes beträgt im ersten Jahr 400.000, im zweiten weitere 200.000,

zusammen 600.000, im dritten 200.000, zusammen 800.000, im vierten 200.000, zusammen 1 Million. Also in 4 Jahren werden wir allein in Auswirkung des Gesetzes zur Förderung der Eheschließungen eine Entlastung des Arbeitsmarktes um 1 Million erzielt haben!

Was bedeutet das für die Arbeitslosenhilfe? Eine Entlastung des Arbeitsmarktes um 400.000 im ersten Jahr bedeutet eine Entlastung der Arbeitslosenhilfe um rund 200 Millionen; eine Entlastung des Arbeitsmarktes in jedem weiteren Jahr um je weitere 200.000 bedeutet eine Entlastung der Arbeitslosenhilfe um jedesmal wieder 100 Millionen, so daß wir im ersten Jahr 200 Millionen, im zweiten Jahr 300 Millionen, im dritten Jahr 400 Millionen, im vierten Jahr schon etwa 500 Millionen Arbeitslosenunterstützung weniger zu zahlen haben werden als ohnedies! Und auf der anderen Seite die Verbesserung der Einnahmen an Steuern, Abgaben und Sozialversicherungsbeiträgen infolge erhöhter Umsätze, erhöhter Einkommen und erhöhten Verbrauchs.

Die Ehestandsdarlehen werden zinslos gewährt. Sie sind rückzahlbar in monatlichen Teilbeträgen von 1 v. H. des Darlehensbetrages. Wer also ein Darlehn im Betrag von 800 Mark erhält, der hat monatlich 8 Mark zurückzuzahlen. Die normale Rückzahlungsfrist beträgt 8 Jahre und 4 Monate bei 1 v. H. monatlich. Wenn nach 9 Monaten der erste Junge oder das erste Mädel lebend geboren wird, ermäßigt sich der für die Rückzahlung in Betracht kommende Darlehnsbetrag um 25 v. H. Bei jedem weiteren Kind ermäßigt sich der ursprüngliche Darlehnsbetrag um weitere 25 v. H.

Bei diesem Gesetz zur Überführung weiblicher Arbeitskräfte in die Hauswirtschaft und bei dem Gesetz zur Förderung der Eheschließungen handelt es sich nicht um die üblichen Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, hier handelt es sich nicht nur um eine Initialzündung, bestimmt, den Motor der Wirtschaft in Gang zu bringen, – nein, hier handelt es sich nicht nur um ein künstliches Mittel zur Verminderung der Arbeitslosigkeit, hier handelt es sich nicht um etwas Vorübergehendes und Vergängliches, sondern um etwas Dauerndes, um eine groß angelegte arbeitsmarktpolitische und bevölkerungspolitische Umschichtung unserer deutschen Frauen. Allein in Auswirkung dieser Umschichtung unserer deutschen Frauen werden wir zu einer wesentlichen Senkung der Arbeitslosenziffer und zu einer Belebung auf allen Gebieten der deutschen Wirtschaft kommen.

Die Maßnahmen, die im Kampf um die Verminderung der Arbeitslosigkeit bereits laufen, schließen für das Jahr 1934 einen Arbeitsvorrat in sich, der mindestens das Doppelte von dem beträgt, was im Jahr 1933 an Arbeit mehr ausgeführt worden ist gegenüber 1932. Wir haben also keinen Grund, irgendwie besorgt zu sein! Diese Maßnahmen allein genügen bereits, um im Laufe dieses Jahres auf 2 Millionen statistisch erfaßte Arbeitslose herunterzukommen.

Das sind aber nicht die einzigen Maßnahmen des Jahres 1934. Das sind nur diejenigen, die, ausgenommen die Senkung der Abgabe zur Arbeitslosenhilfe, bereits feststehen. Dazu kommen wahrscheinlich weitere Maßnahmen, die im Laufe der nächsten Wochen und Monate erst geboren und zur Durchführung gebracht werden.

Alle diese Maßnahmen werden durch die Generalmaßnahme zur Gesundung der Wirtschaft und Finanzen ergänzt werden, die in der Steuerreform bestehen wird. Wir werden im Laufe des gegenwärtigen Jahres eine grundlegende Vereinfachung des gesamten Steuerwesens in Deutschland durchführen! Zweck der Steuerreform ist: Erstens eine grundlegende Vereinfachung des gesamten Steuerwesens durchzuführen und die Gesetze in eine einem jeden Volksgenossen verständliche Sprache zu kleiden. Zweitens eine allgemeine Senkung der auf Produktion, Verbrauch und Besitz ruhenden Steuerlasten einzuleiten. Mit der Kompliziertheit des Steuerrechts wird noch im Jahre 1934 Schluß gemacht werden! Mit der Vielheit der Steuern im Laufe weniger Jahre!

Ich nenne, was die Verminderung der Zahl anlangt, nur zwei Beispiele. Die Bürgersteuer, die heute durch die Gemeinden erhoben wird, wird im Rahmen der Neugestaltung der Einkommensteuer verschwinden. Die Gemeindebiersteuer wird im Rahmen der Steuerreform vielleicht mit der Reichsbiersteuer vereinigt werden, so daß es dann nur noch

eine Biersteuer geben wird. Das sind nur zwei Beispiele. In der Weise werden wir die Vereinfachung unseres gesamten Steuerwesens in Deutschland durchführen. Bei der Vereinfachung kommt uns wie ein Geschenk vom Himmel das Gesetz vom 30. Januar 1934. Wir werden selbstverständlich die Landessteuerverwaltungen mit der Reichsfinanzverwaltung zusammenlegen.

Dabei wieder wird zuerst zu denken sein an die Schlachtsteuer, die wir ja am liebsten überhaupt verschwinden lassen möchten, die wir aber zunächst noch erheben müssen, weil sich sonst ein zu großes Loch im Haushalt der Länder ergeben würde. Die Schlachtsteuer wird heute in jedem Land nach anderen Merkmalen und nach anderen Sätzen erhoben. Ja, es ist sogar in einem Land erlaubt, was in den anderen Ländern verboten ist. Die Verschiedenartigkeit in der Erhebungsform und die materiell-rechtliche Verschiedenheit bei den Schlachtsteuern hat tatsächlich dazu geführt, daß die vor 100 Jahren durch die Gründung des Deutschen Zollvereins beseitigten Binnenzollschranken wieder aufgerichtet worden sind. Mit diesem Unfug wird selbstverständlich zuerst aufgeräumt werden.

Die neuen Steuergesetze werden aus nationalsozialistischem Geist geboren sein. Bei der Einkommensteuer, bei der Vermögensteuer und bei der Erbschaftsteuer wird in sehr starkem Ausmaß den bevölkerungspolitischen Grundsätzen des Nationalsozialismus entsprochen werden.

Die Steuervereinfachung wird zu einer wesentlichen Senkung der Verwaltungskosten führen. Der eingesparte Betrag wird für Steuersenkungen zur Verfügung stehen. Auch die Kosten, die dem Steuerpflichtigen und dem Unternehmer aus der Erfüllung seiner Verpflichtungen auf Grund der bestehenden Steuergesetze erwachsen, werden wesentlich geringer sein, weil der Steuerpflichtige und der Unternehmer nicht mehr soviel Zeit und Arbeit aufzuwenden braucht, um seine Pflichten zu erfüllen, wie bisher.

So wird die Steuerreform, die im Laufe dieses Jahres herauskommen wird, eine Generalmaßnahme zur Gesundung von Wirtschaft und Finanzen darstellen. Durch diese Steuerreform wird ein Abbau der Steuern und eine Senkung der auf Produktion, Verbrauch und Besitz ruhenden Steuerlasten eingeleitet werden.

Nun noch kurz zur Finanzlage des Reichs! Das Aufkommen an Steuern der gesamten öffentlichen Verwaltung in Reich, Ländern und Gemeinden hat im Jahr 1929 13,5 Milliarden betragen. Reich, Länder und Gemeinden an Steuern und Abgaben 13,5 Milliarden! Nun wissen Sie ja, was in den Jahren 1930 und 1931 und teilweise auch 1932 noch geschehen ist. Eine Steuererhöhung nach der anderen, eine neue Steuer nach der anderen! Die Kunst der von 1930 bis 1932 Regierenden bestand im wesentlichen darin, neue Steuern und Erhöhungen der Sätze der bestehenden Steuern zu beschließen. Und immer, wenn drei, vier Monate vergangen waren, stellte sich heraus, daß das Aufkommen an Steuern sich nicht besserte, sondern daß die Ergiebigkeit der Steuerquellen mit jedem Mal geringer geworden und daß infolgedessen das Loch im Haushalt nicht kleiner, sondern mit jedem Mal größer geworden war! Es ging katastrophal zurück!

Die Reichsregierung hat am 30. Januar 1933, wenn wir von einem „Erbe“ sprechen wollen, ein in Katastrophenziffern bestehendes Erbe übernommen, allerdings in dem unbändigen Entschluß, das Schicksal des deutschen Volkes grundlegend zu wenden. Und schon die Entwicklung im ersten Hitler-Jahr – das wird bestimmt niemand bestreiten wollen – bewegt sich in Ziffern, in denen sich eine ansehnliche Besserung der sozialen, wirtschaftlichen und finanziellen Dinge unseres Volkes spiegelt. Die Arbeitslosenziffer ist im ersten Hitler-Jahr um 2,3 Millionen zurückgegangen. Das Aufkommen an Lohnsteuer, an Umsatzsteuer usw. bewegt sich nicht mehr wie in den vergangenen Jahren nach unten, sondern es bewegt sich in sehr erfreulichem Ausmaß nach oben. In früheren Jahren hat man die Zahl der Steuern und die Sätze vorhandener Steuern erhöht, und das Aufkommen an Steuern ging katastrophal zurück. Wir gewähren Steuervergünstigungen zu Zwecken der Arbeitsbeschaffung, und das Aufkommen der Steuern geht nicht zurück, sondern es steigt. Es steigt trotz der Steuervergünstigungen! Das Steueraufkommen wird im Rechnungsjahr

1933 rechnungsmäßig um rund 200 Millionen größer sein als es im Jahr 1932 war. 1932 hatte es 6,6 Milliarden betragen, und im Jahr 1933 wird es 6,8 Milliarden erreichen. Das Jahr 1933 wird seit vielen Jahren das erste wieder sein, in dem das Aufkommen an Steuern nicht mehr unter dem Voranschlag zurückbleiben, sondern den Voranschlag erreichen, wahrscheinlich sogar etwas übersteigen wird. In früheren Jahren blieb immer das Aufkommen unter dem Voranschlag in katastrophalem Ausmaß zurück. Noch 1932 war das Aufkommen um rund 800 Millionen kleiner, als im Voranschlag vorgesehen war. Im Haushaltsjahr 1933 wird das Steueraufkommen nicht hinter dem Voranschlag zurückbleiben, sondern den Voranschlag erreichen, wahrscheinlich sogar etwas übersteigen. 1934 wird das Bild noch wesentlich günstiger sein. Bei der Umsatzsteuer werden wir ein Mehr gegenüber 1933 von mindestens 200 Millionen zu verzeichnen haben. Es steht fest, daß es auf der Einnahmenseite unentwegt bergauf gehen wird.

Die Einnahmen und Ausgaben des Reichs haben sich bisher die Wage gehalten. Kassenschwierigkeiten, von denen wir früher immer soviel gehört haben, haben sich im gegenwärtigen Haushaltsjahr nicht ergeben und werden sich aller Wahrscheinlichkeit nach auch in Zukunft nicht ergeben.

Voraussetzung für den durchgreifenden Erfolg unserer Arbeit an der Gesundung von Wirtschaft und Finanzen ist, daß alle Volksgenossen und Volksgenossinnen die vorhandenen Steuerrückstände so bald wie möglich beseitigen und die laufenden Steuern so pünktlich wie möglich entrichten.

Die Reichsregierung denkt nicht daran, sich mit dem bisherigen Erfolg im Kampf um die Gesundung auf sozialem, wirtschaftlichem und finanziellem Gebiet zu bescheiden. Die Maßnahmen, die wir im ersten Hitler-Jahr begonnen haben, stellen nur den ersten Teilabschnitt eines großen Gesamtplanes dar, den für das erste Hitler-Jahr vorgesehenen ersten großen Teilabschnitt.

Die Reichsregierung tut in unermüdlicher Arbeit ihre Pflicht gegenüber der Volksganzheit und damit gegenüber der Nation. Der Führer hat die Voraussetzungen für den Wiederaufstieg unseres Volkes auf allen Gebieten geschaffen. Er hat den Weg vorgezeichnet, den wir gehen müssen, und die Richtlinien festgelegt, nach denen sich alle Maßnahmen und alles Tun und Lassen zu bestimmen haben. Die Richtlinien lassen sich zusammenfassen in den Begriff „*Volksgemeinschaftsgeist*“. Wenn alle Volksgenossen und Volksgenossinnen, dem Geist wahrer Volksgemeinschaft huldigend, im Rahmen dieser Richtlinien ihre *Pflicht* tun, dann können wir der Zukunft *frohen Muts* und *voller Zuversicht* entgegensehen!